



Umsetzungsbegleitung BTHG

Regionalkonferenz Sachsen-Anhalt

Forum 3: Einkommen und Vermögen

Modellprojekt BTHG des Ministeriums für Arbeit, Soziales
und Integration Sachsen-Anhalt

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Forum 3: Einkommen und Vermögen

Agenda

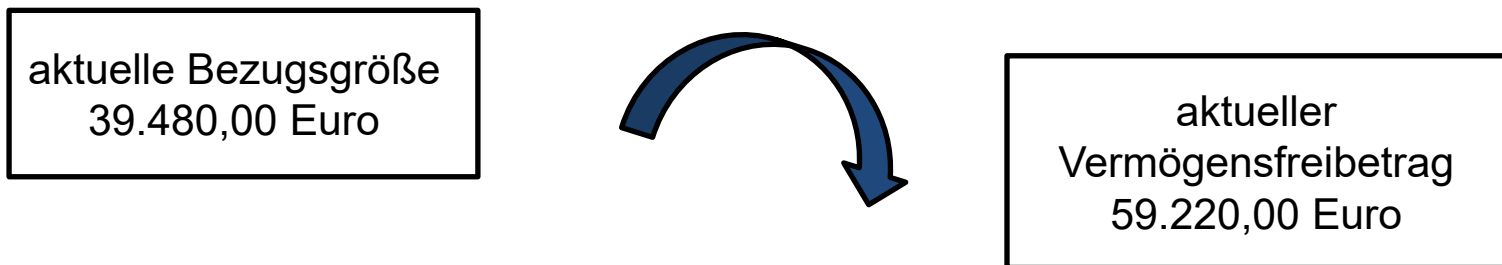
1. Vorstellung Modellprojekt
2. Gesetzliche Änderungen in der Vermögensanrechnung
3. Exkurs: Vorstellung Praxisbeispiele zum Vermögenseinsatz – eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Rechts
4. Erste Ergebnisse der modellhaften Fallbetrachtung
5. Ausblick

1. Vorstellung Modellprojekt

- Laufzeit 2018 - 2021
- Inhalt:
 - Untersuchung nach Artikel 1 Teil 2 BTHG, u.a. [...] die Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. SGB IX) [...]
 - volljährige Leistungsberechtigte (LB)
 - 400 Fälle in der besonderen Wohnform (aktueller Stand: 338)
 - 200 Fälle im ambulanten Bereich
 - virtuelle Einzelfallberechnung, auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen **vor** und **nach** dem 01.01.2020
 - heutige Präsentation fokussiert sich auf 200 aussagekräftige Fälle in der besonderen Wohnform
- Ziel:
 - Eruierung möglicher Auswirkungen des BTHG durch modellhafte Fallbearbeitung

2. Gesetzliche Änderungen in der Vermögensanrechnung

- Prüfung eines Vermögenseinsatzes seit dem 01.01.2020 – bei Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe – nach § 139 f. SGB IX
- **NEU:** die Erhöhung des Vermögensfreibetrages, welcher 150 % der Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 18 Absatz 1 SGB IV) beträgt



- Prüfung eines Vermögenseinsatzes erfolgt nur bei der antragstellenden Person
- das Partnervermögen bleibt somit unberücksichtigt

3. Exkurs: Vorstellung Praxisbeispiele zum Vermögenseinsatz – eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Rechts

3.1. Praxisbeispiel 1

Der LB (ledig) lebt in der besonderen Wohnform und erhält Leistungen der Eingliederungshilfe sowie eine monatliche Grundsicherung in Höhe von ca. 900,00 Euro.

Das monatliche Einkommen beträgt ca. 450,00 Euro.

Der LB verfügt über ein Vermögen in Höhe von ca. 3.000,00 Euro.

Forum 3: Einkommen und Vermögen

Die Berechnung der Vermögensprüfung erfolgt gemäß § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII für das Jahr 2019 und auch für das Jahr 2020 wie folgt:

vorhandenes Vermögen	3.000,00 Euro
Schonvermögen	5.000,00 Euro
Summe des heranzuziehenden Vermögens	0,00 Euro

Der LB muss das Vermögen nicht einsetzen.

3.2. Praxisbeispiel 2

Der LB (ledig) lebt in der besonderen Wohnform und erhält Leistungen der Eingliederungshilfe, aber keine Grundsicherung.

Das monatliche Einkommen beträgt ca. 1.500,00 Euro.

Der LB verfügt über kein Vermögen.

Es kommt zu einer Auszahlung einer Erbschaft in Höhe von ca. 40.000,00 Euro.

Forum 3: Einkommen und Vermögen



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Vermögensprüfung im Jahr 2019:

vorhandenes Vermögen	40.000,00 Euro
Vermögensfreibetrag gemäß §60a SGB XII	25.000,00 Euro
Schonvermögen	5.000,00 Euro
Summe des heranzuziehenden Vermögens	10.000,00 Euro

Vermögensprüfung im Jahr 2020:

vorhandenes Vermögen	40.000,00 Euro
Vermögensfreibetrag gemäß §139 SGB IX	57.330,00 Euro
Summe des heranzuziehenden Vermögens	0,00 Euro

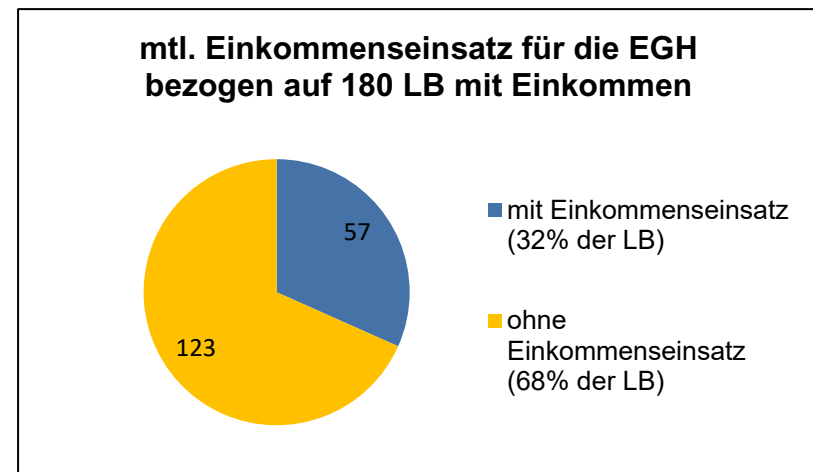
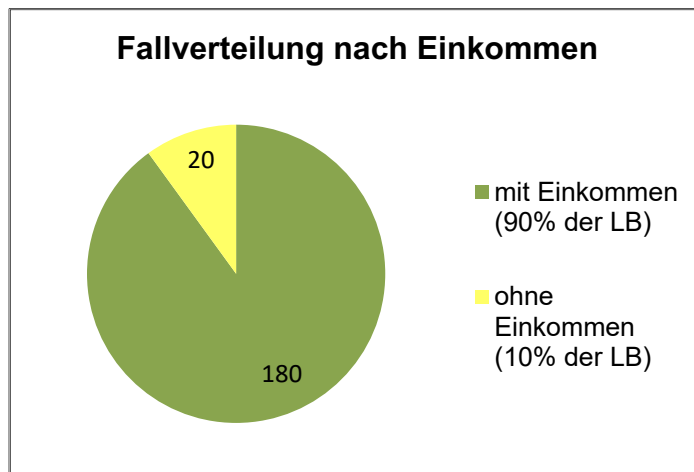
Im Jahr 2020 liegt das Vermögen des LB unter dem Vermögensfreibetrag und bleibt erhalten.

Zudem sind weitere Ansparungen (die Barmittel betragen im Jahr 2020 ca. 600,00 Euro) bis zur Höhe des Vermögensfreibetrages möglich.

4. Erste Ergebnisse der modellhaften Fallbetrachtung

4.1. Einkommenseinsatz für die Eingliederungshilfe

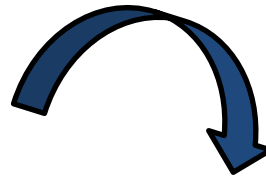
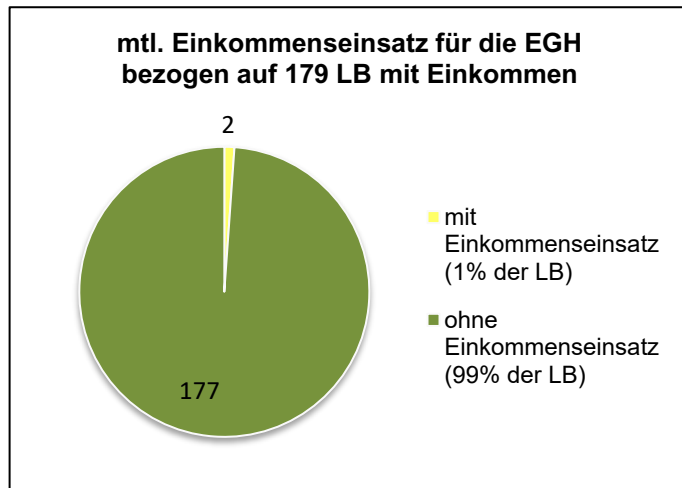
- im Jahr **2019** (Ergebnisse von 200 Erprobungsfällen)



- 57 LB leisteten einen mtl. Einkommenseinsatz in Höhe von insgesamt 10.800 Euro
- 141 LB besitzen einen Grundsicherungsanspruch
- 2 LB beziehen keine Grundsicherung auf Grund des Vermögens

Forum 3: Einkommen und Vermögen

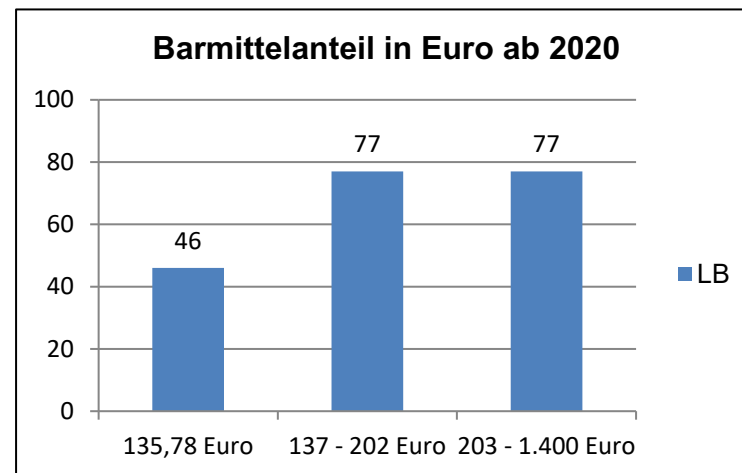
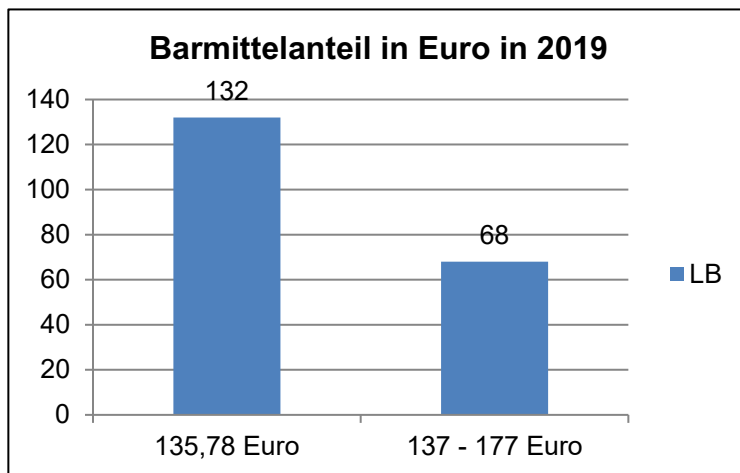
- im Jahr **2020** (Ergebnisse von 200 Erprobungsfällen)



Einkommen in Höhe von	mtl. Einkommenseinsatz für die EGH in Höhe von
ca. 1.970,00 Euro	10,00 Euro
ca. 2.300,00 Euro	90,00 Euro

- 2 LB leisteten einen mtl. Einkommenseinsatz in Höhe von insgesamt 100,00 Euro
- 118 LB besitzen einen Grundsicherungsanspruch
- 179 LB verfügen ab 2020 – auf Grund der neuen Berechnung - über mehr Barmittel

4.2. Auswirkungen auf den Barmittelanteil (Ergebnisse von 200 Erprobungsfällen)

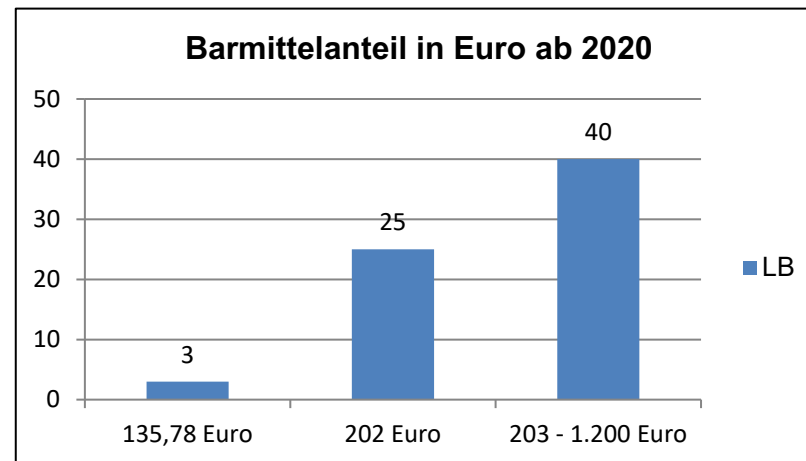


- 2019: 34% der LB haben mehr als 135,78 Euro an Barmitteln bezogen
- 2020: 77% der LB haben mehr als 135,78 Euro an Barmitteln bezogen
- Steigerung des Mittelwerts des Barmittelanteils von 144 Euro (2019) auf 255 Euro (2020)
- 73 LB profitieren im Jahr 2020 von der Zahlung des Mehrbedarfes in der Höhe von 66,13 Euro

4.3. Barmittelentwicklung bei Wegfall des Zusatzbarbetrages

(Ergebnisse von 200 Erprobungsfällen)

- 68 LB erhielten im Jahr 2019 einen Zusatzbarbetrag (Bandbreite von 1 – 40 Euro)
- der Barmittelanteil für diese LB lässt sich ab dem Jahr 2020 wie folgt darstellen:



- 96% der LB verfügen ab dem Jahr 2020 über mehr Barmittel als noch im Jahr 2019

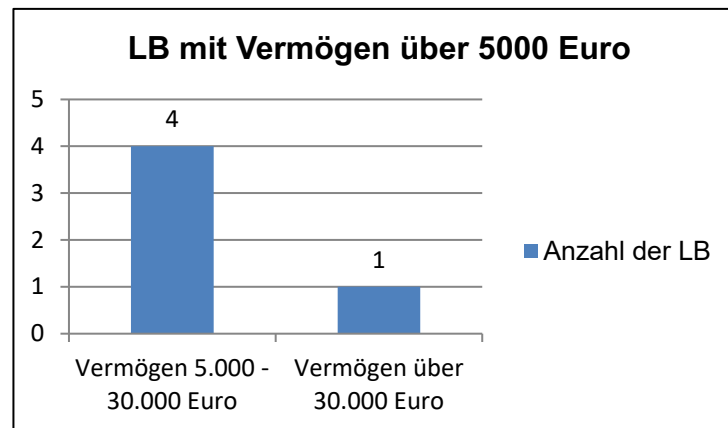
4.4. Veränderungen in der Vermögensanrechnung

(Ergebnisse von 200 Erprobungsfällen)

Von 200 LB weisen insgesamt 11 LB ein Vermögen über 5.000 Euro im Jahr 2019 auf.

Davon beziehen 6 LB Grundsicherungsleistungen. Daher wird der übersteigende Betrag über 5000 Euro gemäß SGB XII herangezogen. Das gilt für das Jahr 2019 und für das Jahr 2020.

5 LB haben keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen und verfügen über folgendes Vermögen:



Ergebnis der Vermögensanrechnung für das Jahr **2019** – bei einer Vermögensschongrenze in Höhe von 30.000 Euro:

- 4 LB kein Vermögenseinsatz
- 1 LB mit Vermögenseinsatz

Ergebnis der Vermögensanrechnung für das Jahr **2020** – bei einer Vermögensschongrenze in Höhe von 59.220 Euro:

- 5 LB kein Vermögenseinsatz

5. Ausblick

- nur noch ein sehr geringer Anteil der LB zahlt einen Eigenbeitrag für die Eingliederungshilfe
- der durchschnittliche Barmittelanteil ist ab 2020 angestiegen
- mehr als 75 % der LB profitieren ab 2020 von höheren Barmitteln
- diejenigen LB, die keine Grundsicherungsleistungen beziehen, können innerhalb der erhöhten Vermögensschongrenze ihr Vermögen behalten und ggf. weiter ansparen
- insgesamt zeichnet sich eine Besserstellung für die LB ab dem Jahr 2020 im Rahmen der Einkommens- und Vermögensanrechnung ab

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages